

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Mechatroniker

Fahrradreparaturen: Umsatzsteuer heruntergesetzt

Ermäßigter Steuersatz von 10% für Reparaturdienstleistungen

Das Umsatzsteuergesetz (UStG 1994) wurde novelliert und das betreffende COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG am 7.1.2021 (BGBl. I Nr. 3/2021) kundgemacht. Der Umsatzsteuersatz wurde für Reparaturleistungen bei Fahrrädern von 20% auf 10% herabgesetzt. Ab sofort gilt die neue gesetzliche Lage (insbesondere auf § 10 UstG):

„§ 10.

(1) *Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20% der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).*

(2) *Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für*

... 10. **Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche.**“

Es stellt sich die Frage, welche Fahrräder unter diese Regelung fallen? Sind damit auch einfache Servicearbeiten (Rädercheck, Luft einpumpen etc.) gemeint?

- **Elektrofahrräder** sind Fahrräder, bei denen die Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Elektromotoreinsatz bewirkt wird. Scooter sind *keine* Elektrofahrräder und fallen deswegen nicht unter das ermäßigte Steuerregime.
- **Reparaturdienstleistungen** einschließlich Ausbesserungen und Änderungen an diesen Gegenständen sind begünstigt.
- Nicht unter die Begünstigung fallen Lieferungen sowie Werklieferungen betreffend diese Fahrräder. Zur einfacheren Abgrenzung zwischen **begünstigten Werkleistungen** (Reparaturdienstleistungen einschließlich Ausbesserung und Änderung) und **nicht begünstigten (Werk)Lieferungen** gilt im Bereich des § 10 Abs. 2 Z 10 UStG 1994 idF des COVID-19-StMG, dass eine Werkleistung jedenfalls dann angenommen werden kann, wenn der Entgeltsanteil, welcher auf das bei der Reparatur verwendete Material entfällt, *weniger als 50%* des für die Reparatur geleisteten Gesamtentgelts beträgt.

Servicearbeiten können unter diesen Voraussetzungen als begünstigte Ausbesserung bzw. Änderung beurteilt werden.

>>[Bundesministerium für Finanzen: FAQ – Änderung der Umsatzsteuersätze ab 1. Jänner 2021 aufgrund des COVID 19-Steuermaßnahmengesetzes](#)